



Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer

Bern, 22. Juni 2005

Kreisschreiben Nr. 9

Nachweis des geschäftsmässig begründeten Aufwandes bei Ausland-Ausland-Geschäften

Dieses Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben Nr. 9 vom 19. Dezember 2001.

Gesellschaften sowie Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die der direkten Bundessteuer und/oder der Verrechnungssteuer unterliegen, können auch für Ausland-Ausland-Geschäfte keine pauschalen Kostendeckungen mehr geltend machen. Es gelten die üblichen Regeln für den Nachweis der geschäftsmässigen Begründung des verbuchten Aufwandes. Zu diesen Regeln zählen:

- Die Aufwendungen müssen begründet und belegt werden. Dies gilt auch bezüglich Erwerb und Nutzung von immateriellen Werten wie Patente, Marken, Rechte und dergleichen.
- Die geltend gemachten Aufwendungen zu Gunsten von Gesellschaftern und diesen nahe stehenden Dritten müssen unter Berücksichtigung einer angemessenen Bandbreite dem Drittvergleich standhalten. Diesbezüglich sei auf die Verpflichtung der Schweiz zur Anwendung des „dealing at arm's length“-Grundsatzes gemäss Verrechnungspreisrichtlinien der OECD von 1995 hingewiesen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind auch Personen den Gesellschaftern nahe stehend, zu denen wirtschaftliche oder persönliche Verbindungen bestehen, welche nach den gesamten Umständen als eigentlicher Grund der zu steuernden ungewöhnlichen Leistung betrachtet werden müssen. Insbesondere gelten auch Dritte als Nahestehende, welche eine schweizerische Gesellschaft im Einverständnis der Gesellschafter zur Abwicklung von Geschäften benutzen.

Weil die schweizerischen Steuerbehörden bei Ausland-Ausland-Geschäften keine Gegenkontrollen bei den ausländischen Leistungsempfängern vornehmen können, müssen an den Nachweis der geschäftsmässigen Begründung entsprechende Anforderungen gestellt werden. Dazu gehört insbesondere die Nennung der wahren Begünstigten. Aufwendungen zu Gunsten von Gesellschaften in Steueroasen und Zahlungen auf Bankkonti und dergleichen ohne Offenlegung der wahren Leistungsempfänger können nicht als geschäftsmässig begründet anerkannt werden.

Für Ausland-Ausland-Geschäfte können keine Vorbescheide für pauschale Kostendeckungen mehr abgegeben werden. Weiterhin möglich sind rechtsverbindliche Auskünfte der Veranlagungsbehörden über die Angemessenheit der Entschädigungen für die zu erbringenden oder zu empfangenden Leistungen. Für die Beurteilung der Angemessenheit der zu verbuchenden Aufwendungen wie Gehälter, Honorare, Kommissionen, Lizenzen, Provisionen etc. sind den schweizerischen Steuerbehörden entsprechende Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen (Business Plan) vorzulegen. Solche Aufwendungen werden nur zum Abzug zugelassen, soweit ihre geschäftsmässige Begründung nachgewiesen wird. Die Beweislast liegt bei der Steuerpflichtigen. Kann der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht werden, legen die Steuerbehörden die Steuerfaktoren nach pflichtgemäßem Ermessen fest und stellen dabei sicher, dass keine Unterbesteuerung eintritt.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gesellschaften sowie Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten von der zuständigen Steuerbehörde eine Rechtsauskunft über die Abzugsfähigkeit einer pauschalen Kostendeckung erhalten haben oder ihre Ausland-Ausland-Geschäfte mit einer pauschalen Kostendeckung berechtigterweise nach dem Kreisschreiben Nr. 9 vom 19. Dezember 2001 abgewickelt haben, können diese Praxis bezüglich der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer noch für die Geschäftsabschlüsse anwenden, die vor dem 1. Januar 2009 enden.